

9. III. 1917

— Ein unentbehrlicher Bedarfsgegenstand für Säuglinge. Der Gummiwarenhandler Theodor Steinbuch hatte sich gestern vor dem Bezirksrichter Dr. Bohl (Josefstadt) wegen Preistreiberei zu verantworten. Dem Beschuldigten lag zur Last, daß er in zwei Fällen für Gummilutscher übermäßig hohe Preise verlangt habe. So hatte er für einen Gummilutscher, der im Einkaufspreis 3 Kronen kostet, einen Betrag von 3 Kronen 80 Heller und in einem zweiten Falle für einen Lutscher, gegenüber einem Einkaufspreis von 3 Kronen 80 Heller, 4 Kronen 80 Heller verlangt. Der Richter verurteilte den Beschuldigten zu einer Geldstrafe von zweitausend Kronen, eventuell zu 40 Tagen Arrest. Beim Strafmaß wurde insbesondere als erschwerend angenommen, daß es sich hier um einen Bedarfsartikel handelt, der zur Heranziehung der kommenden Generation unentbehrlich sei und der insbesondere auch von den ärmsten Leuten benötigt werde.